

## **Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Herstellung eines Gewässers (Gremminer See) durch Flutung einer Hohlform im TRL Golpa – Nord, Stadt Gräfenhainichen, LK Wittenberg (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

Antrag auf Planänderung nach § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz zum Planfeststellungsbeschluss vom 21. Dezember 2007 für die Herstellung eines Gewässers (Gremminer See) mit einer mittleren Wasserspiegelhöhe von + 78,6 m NN durch Flutung der Hohlform im Tagebaurestloch Golpa-Nord mit Ableiter zum Gräfenhainicher Mühlgraben und Einbindung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich des Urwinkels in das Tagebaurestloch im Landkreis Wittenberg

Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung eines Gewässers mit einer mittleren Wasserspiegelhöhe von +78,6 m NN durch Flutung einer Hohlform im Tagebaurestloch Golpa-Nord mit Ableiter zum Gräfenhainicher Mühlgraben und Einbindung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich des Urwinkels in das Tagebaurestloch im Landkreis Wittenberg vom 21.12.2007

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2023)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 04/2023)

### **Begründung**

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Herstellung des Gremminer Sees mit Zulauf und Ablauf erfolgt durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) als Vorhabensträgerin im Restloch des ehemaligen Braunkohletagebaus Golpa-Nord auf Grundlage des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses (PFB) des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 21.12.2007, AZ: 404.1.4.62213-03/PFB/07 sowie des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes und seiner Ergänzungen. Mit der Flutung des Restloches durch Fremdwasser (Muldewasser) und Grundwassereigenaufgang wurde am 12.01.2000 begonnen. Die Flutung des Tagebaurestloches wurde inzwischen beendet.

Mit Schreiben vom 31.03.2017 teilte die LMBV dem Landesverwaltungsamt (LVwA) den aktuellen Kenntnisstand bzgl. künftiger Wasserstände im Gremminer See mit. Am 06.06.2017 wurde dazu ein gemeinsamer Ortstermin durchgeführt. Das LVwA stellte in seinem Schreiben vom 31.08.2017 (AZ: 404.1.3-62213-0045) fest, dass die Herstellung des Gremminer Sees nach Maßgabe des vg. Planfeststellungsbeschlusses und i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG noch nicht abgeschlossen ist. Konkret ist der beantragte und planfestgestellte mittlere Endwasserstand von + 78,6 m NHN nicht erreicht und kann auch künftig durch Grundwasserzustrom, Niederschläge und Oberflächenlandabfluss nur in Ausnahmefällen erreicht werden, so dass die Fertigstellung des Vorhabens gemäß dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss insgesamt nicht möglich wäre.

Die LMBV beabsichtigt daher, die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zu beantragen und erarbeitete dafür einen Planänderungsantrag. Hierbei handelt es sich um eine weitgehend vollständige Lesefassung, die lediglich noch um Detailaussagen zur geotechnischen Standsicherheit ergänzt werden wird. Auf Basis der fortgeschriebenen hydrogeologischen Modellierung werden ein geänderter mittlerer Endwasserstand von +77,7 m NHN (anstatt +78,6 m NHN) und zusätzlich ein Niedrigwasserstand von +75,6 m NHN sowie eine Schwankungslamelle des Seewasserstandes beantragt. Bei niedrigeren Wasserständen ergibt sich eine kleinere Wasserfläche als planfestgestellt. Höhere Wasserstände als planfestgestellt werden nicht auftreten.

Ziel der durchgeführten Sanierung der Tagebauterritorien ist ein ausgeglichener Wasserhaushalt.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Tagebau Golpa-Nord, bestehend aus Restloch und angrenzenden devastierten und verkippten Flächen, befindet sich im Landkreis Wittenberg.

Anhand fiktiver Pegel wurden ergänzend zu den Siedlungen mögliche Auswirkungen auf Friedhöfe geprüft (Jüdenberg, Gräfenhainichen, Radis, Schleesen, Strohwalde).

Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich folgende für Natur und Landschaft bedeutende Bereiche:

<b>Name/ Kategorie</b>
Geschützter Park „Gräfenhainichen – Park am Vorstadtteich“
Geschützter Park „Gräfenhainichen – Park der Freundschaft“
Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“
Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“
Naturpark „Dübener Heide“
Baudenkmal Anlagen des ehemaligen Braunkohletagebaus Golpa-Nord

Im Umfeld des Vorhabengebietes wurden zahlreiche artenschutzrechtlich bedeutsame Arten nachgewiesen.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Für die Herstellung des Gewässers Gremminer See hat das Landesverwaltungsamt mit Datum vom 21.12.2007 der Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) den Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die Vorhabenträgerin plant eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zu beantragen.

Soll ein Vorhaben geändert werden, für das eine UVP durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn ... (Ziff. 2.) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

### **4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

#### Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Gemäß Planänderungsantrag, Kapitel 2.1 liegen an allen fünf Standorten (Jüdenberg, Gräfenhainichen, Radis, Schleesen, Strohwalde) die prognostischen Grundwasserflurabstände bei mittlerer Grundwasserneubildung bei ca. 2,5 m bis 5 m unter Gelände. Der Gremminer See und sein Umfeld werden intensiv zur naturgebundenen Erholung sowie für zahlreiche Freizeitbeschäftigungen genutzt (z.B. Museum, Festivals und Sportgroßveranstaltungen, Camping, Fahrrad- und Wanderwege). Viele dieser Nutzungen sind seit Jahren, teils seit Jahrzehnten etabliert und werden durch den bereits seit 2013 näherungsweise auf demselben Niveau verharrenden Wasserstand des Gremminer Sees, welcher auch den jetzt beantragten Endwasserständen entspricht, nicht bzw. nicht negativ beeinflusst.

Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen des hergestellten Sees auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten sind.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß Planänderungsantrag, Kapitel 2.2. führen die geänderten Antragsgegenstände nicht zu wesentlichen geänderten oder negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ und das Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“, da die prognostischen Grundwasserflurabstände bei mittlerer Grundwasserneubildung (GWN) hier zwischen 2 m bis > 5 m betragen. Auf den Naturpark „Dübener Heide“ haben die geänderten Antragsgegenstände insgesamt nur geringe und keine wesentlich geänderten oder negativen Auswirkungen. Relevante Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Tieren sind durch Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

### Schutzgüter Boden und Fläche

Gemäß Planänderungsantrag, Kapitel 2.4 kommt es durch die beantragten Planänderungen an keiner Stelle zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch oder zu einem kleineren Freiflächenanteil nach Fertigstellung des Vorhabens. Großflächig schädliche Vernässungen des Bodens sind nicht vorhanden oder zu erwarten. Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche durch die geänderten Antragsgegenstände nicht zu erwarten sind.

### Schutzgut Wasser

Gemäß Planänderungsantrag, Kapitel 2.5 kommt es mit den vorliegend beantragten Planänderungen an keiner Stelle zu einer wesentlichen zusätzlichen stofflichen Belastung. Im Fall des Gräfenhainicher Mühlgrabens entfällt das relativ eisenarme Überschusswasser zur „Verdünnung“, wohingegen eine Verdünnung der Sulfatfracht nicht zu erwarten gewesen wäre. Als eher günstig wird die Nichteinleitung des insgesamt sehr salzreichen Wassers eingeschätzt. Es wird eingeschätzt, dass die beantragte Planänderung keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit des Gremminer Sees und anderen Standgewässern hat.

### Schutzgüter Luft und Klima

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima können aufgrund der Lage und der Beschaffenheit des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### Schutzgut Landschaft

Mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgte und erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Wesentliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft bestehen daher nicht. Auch die geplanten Änderungen rufen keine nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild/ Landschaftsempfinden hervor (z.B. keine Änderungen der Nutzungsarten, geplanter Abbruch des Sandfangs eher positiv).

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bezüglich der Planänderung sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.